

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 12. Oktober

Nr. 41

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 24. September 2026

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der L 25 von Starow nach Mirowdorf (Az:532-00000-2025/0024) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Landesstraße L 25 dessen Befestigung in Asphaltbauweise erfolgt.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 886 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 2.137 m², Neuversiegelung 2.088 m², geschätzter Umfang Erdarbeiten 1.800 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur un- erheblich beeinflusst. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen.
- Der Radweg verläuft in Trassenbündelung mit der Landes- straße, wodurch die entstehende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges als nicht erheblich beurteilt wird.

- Da derzeit noch kein Radweg vorhanden ist, geht das Bau- vorhaben mit den raumordnerischen Zielen in Bezug auf den Tourismus konform. Durch die Führung des Radweges ent- lang des Randes der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche und die Berücksichtigung der Schutzbereiche der Al- leebäume und Baumreihen sind die Auswirkung auf die Land- wirtschaft nicht erheblich.
- Da der Radweg gebündelt mit der L 25 verläuft und randlich trassiert ist sowie aufgrund der geringen Eingriffsintensität des Radweges, sind die in Zusammenhang mit der OU Mirow erwartbaren zusätzlichen Umweltschäden nicht erheblich.
- Durch die Wahl der Trassierung wird ein Eingriff in das Land- schaftsschutzgebiet LSG 041b „Müritzer Seen Park“ vermie- den.
- Aufgrund entsprechender Trassierung in Bündelung mit der L 25, auf weitgehend geringfügig vorbelasteten Biotopen und der Berücksichtigung der Standorte der Alleen, Baumreihen und Einzelbäumen wird der Eingriff in besonders geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V vermieden.
- Durch das Abrücken der Trasse von vorhandenen Gehölzen und Einzelbäumen ist die Beeinträchtigung straßenbeglei- tender Gehölze nicht erheblich, insbesondere weil es sich bei einem Großteil der betroffenen Flächen um intensiv genutzte Ackerflächen handelt.
- Die geringfügige Inanspruchnahme von ca. 270 m² Waldflä- chen ist unvermeidbar, wird aber durch die Trassierung im Randbereich der L 25 möglichst gering gehalten. Außerdem sind die straßennahen Waldflächen als Habitat nur einge- schränkt geeignet wodurch insgesamt keine erheblichen Um- weltauswirkungen auftreten.
- Das Bodendenkmal entlang der L 25 wurde bereits durch das Vorhaben B 198 OU Mirow abgedeckt, weshalb durch den Bau des Radweges voraussichtlich kein Eingriff erfolgt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Ab- satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 525

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG – Windpark Hildebrandshagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 12. Oktober 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 1. Oktober 2025 wurde der NOTUS energy Wind GmbH, Alt Kosenow 7, 17398 Neu Kosenow die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

I. Entscheidung

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der NOTUS energy Wind GmbH, Alt Kosenow 7, 17398 Neu Kosenow wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 20.10.2017, Posteingang am 27.10.2017, zuletzt ergänzt am 05.09.2025, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

1.2 Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V136 mit 3.6 MW Nennleistung am Standort Hildebrandshagen in der Gemeinde Sundhagen und Wittenhagen, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 1/2017 Wittenhagen, entsprechend der nachstehenden Angaben, inkl. Tabelle 1

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 02 und WEA 04
Typ:	VESTAS V136
Nabenhöhe:	149,00 m

Rotordurchmesser:	136,00 m
Gesamthöhe über Grund:	220,00 m, inkl. 3 m Fundament-erhöhung
Nennleistung:	3.6 MW

Tab. 1: Standortdaten der WEA

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
02	Kakernehl	1	153	33.376.438	6.004.865
04	Kakernehl	1	46	33.376.114	6.004.427

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Kranstell- und Montageflächen und Fundamente.

1.3 Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 02 und WEA 04, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern I.3.4.3, I.3.4.4, I.3.4.9, I.3.4.10, I.3.4.11, I.3.10.6 und I.3.10.7 des Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

1.4 Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- Die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2016, S. 66)
- die Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 20 Absatz 1 NatSchAG MV (Eingriffe in geschützte Biotop; Rohrglanzgrasröhricht & Gehölzsaum an Fließgewässern)

2. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der

Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) sowie der zugehörigen Antragsunterlagen kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit vom 13.10.2026 (erster Tag) bis 26.10.2026 (letzter Tag) wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontakt: 0385 58868000).

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 S. 3 VwVfG M-V BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 526

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG – Windpark Hildebrandshagen II

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 12. Oktober 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.065/18-51 vom 30. Oktober 2025 wurde der NOTUS energy Wind GmbH, Alt Kosenow 7, 17398 Neu Kosenow die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

I. Entscheidung

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG, Alt Kosenow 7, 17398 Neu Kosenow wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 30.01.2019, Posteingang am 31.01.2019, zuletzt ergänzt am 05.09.2025, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

1.2 Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Vestas V150-6.0 MW und einer WEA des Typs Vestas V162-7.2 MW am Standort der Gemeinde Wittenhagen, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) N1/2017 Wittenhagen, entsprechend der nachstehenden Angaben, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 01
Typ:	VESTAS V150-6.0 MW
Nabenhöhe:	169,00 m
Rotordurchmesser:	150,00 m
Gesamthöhe über Grund:	244,00 m
Nennleistung:	6,0 MW
WEA-Bezeichnung:	WEA 05
Typ:	VESTAS V162-7.2 MW
Nabenhöhe:	169,00 m
Rotordurchmesser:	162,00 m
Gesamthöhe über Grund:	250,00 m
Nennleistung:	7,2 MW

Tab. 1: Standortdaten der WEA

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
01	Kakernehl	1	75	33.375.859	6.004.809
05	Kakernehl	1	77	33.375.461	6.004.861

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Kranstell- und Montageflächen sowie die Fundamente.

1.3 Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 01 und WEA 05, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern I.3.4.3, I.3.4.4, I.3.4.9, I.3.4.10, I.3.10.6, I.3.10.9 und I.3.10.10 des Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

1.4 Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOB. M-V 2016 S. 66)
- Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 20 Abs. 1 NatSchAG MV (Eingriffe in geschützte Biotope; Rohrglanzgrasröhricht & Gehölzsaum an Fließgewässern)

2. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden. Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) sowie der zugehörigen Antragsunterlagen kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit vom 13.10.2026 (erster Tag) bis 26.10.2026 (letzter Tag) wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontakt: 0385 58868000).

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 S. 3 VwVfG M-V BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungs-

frist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 527

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG – Windpark Hildebrandshagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 12. Oktober 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.105/25-54 vom 18. März 2026 wurde der NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG, Alt Kosenow 7, 17398 Neu Kosenow die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Absatz 7 Satz 3, Absatz 8 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 1. Oktober 2025 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung hat folgenden Wortlaut:

I. Entscheidung

Der NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG, Alt Kosenow 7, 17398 Neu Kosenow wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 12.11.2025, Posteingang am 19.11.2025, zuletzt geändert am 12.12.2025, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 01.10.2025 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) erteilt.

Alle Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 01.10.2025 gelten unverändert fort, soweit sich nicht durch die nachfolgenden Festlegungen etwas anderes ergibt.

I.1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Gegenstand der Änderung des o. g. Antrags ist

- die Änderung des Anlagentyps von Vestas V136 3,6 MW zu Vestas V150 6.0 MW
- die Erhöhung des Rotordurchmessers von 136 m auf 150 m,
- die Verringerung der Nabenhöhe von 149 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung auf 148 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung sowie
- die Erhöhung der Gesamthöhe von 220 m auf 226 m

entsprechend der nachstehenden Daten, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 02 und WEA 04
Typ:	VESTAS V150 6.0 MW
Nabenhöhe:	148,00 m
Rotordurchmesser:	150,00 m
Gesamthöhe über Grund:	226,00 m, inkl. 3 m Fundamenterhöhung
Nennleistung:	6.0 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
02	Kakernehl	1	153	33.376.438	60.048.65
04	Kakernehl	1	46	33.376.114	60.044.27

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und zusammen mit dieser aufzubewahren. Die Unterlagen nach Ziffer I.2 der Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 01.10.2025 gelten ferner auch als Anlage für diese Änderungsgenehmigung fort,

soweit sie nicht inhaltlich durch die vorgenannten Unterlagen ersetzt wurden.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

Die Einsicht der gesamten Änderungsgenehmigung (einschließlich der Begründung) sowie der zugehörigen Antragsunterlagen kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit vom 13.10.2026 (erster Tag) bis 26.10.2026 (letzter Tag) wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontakt: 0385 58868000).

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 S. 3 VwVfG M-V BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 528

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger wider-

sprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder

einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 24. September 2026

41 K 70/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 15. Januar 2027, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lubmin Blatt 149, Gemarkung Lubmin, Flur 1, Flurstück 408/9, Gebäude- und Freifläche, Goetheweg 12d, Größe: 313 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist am östlichen Ortsrand von Lubmin gelegen und ist ca. 300 m vom Strand entfernt. Es ist mit einem freistehenden, nicht unterkellerten Wochenendhaus mit Flachdach sowie angebauter Veranda bebaut (Baujahr 1974, 1982, Wohnfläche ca. 56 m²). Der bauliche Zustand ist ausreichend. Es besteht insgesamt Modernisierungs- und Renovierungsbedarf. Auf dem Grundstück befindet sich des Weiteren ein einfacher Schuppen in Holzbauweise.

Verkehrswert: **90.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 530

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 23. September 2026

822 K 12/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. November 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Diekhof Blatt 10058, Gemarkung Dröhlitz, Flur 1, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Feldrain 2, Größe: 3.300 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Achtern Felde 2 in 18299 Laage, OT Dröhlitz, eingeschossiges massives Einfamilienwohnhaus (ehemaliges Bauernhaus mit Stallteil und Heuboden), teilweise unterkellert, Baujahr ca. 1950, teilweise saniert/modernisiert; zz. leerstehend; das Grundstück unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren „Diekhof-Plaaz“; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen

Verkehrswert: **130.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 530

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 25. September 2026

613 K 50/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, 30. November 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: 2/60-Anteil (unter Ziff. 7.5.1 bis 7.5.3) an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rosenow Blatt 15027, Gemarkung Voßfeld, Flur 1, Flurstück 50, Waldfläche das Heid-Moor, Größe: 16.485 m² Gemarkung Voßfeld, Flur 1, Flurstück 61, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, das Heid-Moor, Größe: 364.831 m²; Gemarkung Voßfeld, Flur 1, Flurstück 77, Waldfläche, An Groß Flotow, Größe: 3.2517 m²

Objektbeschreibung/Lage: forstwirtschaftliche Flächen in der Gemeinde 17091 Rosenow Gemarkung Voßfeld; Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um forstwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Voßfeld zur Gesamtgröße von 413.883 m², die mit dem aktuellen Bodenrichtwert von 0,36 EUR/m² bewertet wurden. Ein Verkehrswertgutachten liegt nicht vor. Zur Versteigerung gelangt lediglich ein 2/60-Anteil an dem Grundstück.

Verkehrswert: **5.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 530

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**
– Zweigstelle Anklam –

Vom 24. September 2026

513 K 19/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. April 2027, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: 2/98-Anteil des Eigentümers Abt. I Nr. 44 an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Liepgarten Blatt 1300, an dem im Grundbuch von Liepgarten Blatt 820 eingetragenen Grundstück in Abt. II unter lfd. Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2061, Gemarkung Liepgarten, Flur 1, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche an Ueckermünde, Größe: 40.762 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Erbbaurecht ist mit einer PV-Freiflächenanlage – bestehend aus 98 Unteranlagen – bebaut, die Ende 2010 in Betrieb genommen wurde. Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich hier um die Anlage 53 und 54 in Reihe 21/22 mit insgesamt 408 PV-Modulen. Es handelt sich um GS-Solar GS50 Module mit 50 Watt Spitzenleistung, die mit einer Neigung von 15 % auf einer Metall-Unterkonstruktion stehen.

Verkehrswert: **17.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 33/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. April 2027, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: 1/98-Anteil des Eigentümer Abt. I Nr. 53 an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Liepgarten Blatt 1300, an dem im Grundbuch von Liepgarten Blatt 820 eingetragenen Grundstück, Bestandsverzeichnis Nr. 1, in Abt. II unter lfd. Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2061; Gemarkung Liepgarten, Flur 1, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche an Ueckermünde, Größe: 40.762 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Erbbaurecht ist mit einer PV-Freiflächenanlage – bestehend aus 98 Unteranlagen – bebaut, die Ende 2010 in Betrieb genommen wurde. Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich hier um die Anlage 38 in Reihe 16 mit 204 PV-Modulen. Es handelt sich um GS-Solar GS50 Module mit 50 Watt Spitzenleistung, die mit einer Neigung von 15 % auf einer Metall-Unterkonstruktion stehen.

Verkehrswert: **4.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 45/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. April 2027, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: 2/98-Anteil der Eigentümer Abt. I Nr. 9 an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Liepgarten Blatt 1300, an dem im Grundbuch von Liepgarten Blatt 820 eingetragenen Grundstück, Bestandsverzeichnis Nr. 1, in Abt. II unter lfd. Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2061, Gemarkung Liepgarten, Flur 1, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche an Ueckermünde, Größe: 40.762 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Erbbaurecht ist mit einer PV-Freiflächenanlage – bestehend aus 98 Unteranlagen – bebaut, die Ende 2010 in Betrieb genommen wurde. Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich hier um die Anlage Nr. 45 und 46 in Reihe 18/19 mit insgesamt 408 PV-Modulen. Es handelt sich um GS-Solar GS50 Module mit 50 Watt Spitzenleistung, die mit einer Neigung von 15 % auf einer Metall-Unterkonstruktion stehen.

Verkehrswert: **8.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 531

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 24. September 2026

66 K 32/26

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 16. Dezember 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Damm Blatt 16, Gemarkung Damm, Flur 1, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.966 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Einfamilienhaus, Baujahr 1900, leicht modernisiert, leerstehend, WF ca. 150 m²

Verkehrswert: **230.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 28. September 2026

69 K 73/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 2. Dezember 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 45012; 1185/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller 7 an dem Grundstück Gemarkung Flurbezirk II, Flur 2,

Flurstück 534, Gebäude- und Freifläche, Borwinstraße 17, Größe: 223 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnungseigentum im 3. OG links, Baujahr ca. 1913, grundlegende Instandsetzungen und Modernisierungen ca. 2000 – 2003; Drei-Zimmer-Wohnung, ca. 80 m², mit Diele, Küche, tagesbelichtetem Bad und Abstellraum sowie einem Balkon und Kellerraum. Der Wohnraum ist mit einem breiten offenen Durchgang über die Küche (Durchgangsraum) mit Essplatz erschlossen.

Verkehrswert: **310.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 531